

Reglement gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

Gestützt auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe q der Verordnung über die Pensionskasse Uri (PKV) vom 20. Oktober 2010 (in Kraft ab 01. Januar 2011) hat die Kassenkommission gemäss Artikel 9 (Anrechenbarer Jahresverdienst) Absatz 1 die „nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile“ zu umschreiben.

1 Massgebender Lohn

Der massgebende Lohn setzt sich somit zusammen aus: Grundlohn, 13. Monatslohn, Teuerungszulagen, sowie den dauernd anfallenden Zulagen. Bei den im Stundenlohn angestellten Personen zählt zusätzlich die Ferienentschädigung zum massgebend Lohn.

2 Gelegentlich anfallende und somit nicht versicherbare Lohnbestandteile

- a) Dienstaltersgeschenke;
- b) Haushalts-, Kinder- und Geburtszulagen;
- c) Vergütungen und Taggelder für ausserordentliche Einsätze;
- d) Vergütungen und Zuschläge für Überzeitarbeit;
- e) Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen (falls diese ausserordentlich anfallen);
- f) Aufgabenhilfe beim Lehrpersonal;
- g) Ausserordentliche Vergütungen und Zulagen bei besonderen Leistungen;
- h) Vergütungen für nichtbezogene Ferien bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- i) Abfindungen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses;
- j) Entschädigungen bei Entlassungen;
- k) Weitere von der Kassenkommission festzulegende nur gelegentlich anfallende Lohnbestandteile

3 Regelmässig anfallende und somit versicherbare Lohnbestandteile

Sonntags-, Nachtdienst- und Pikettzulagen

Diese Zulagen gelten als zu versichernden Lohnbestandteil, wenn sie regelmässig anfallen und zum Jobprofil dazugehören (die Leistung dieser Dienste wird erwartet). Dies gilt insbesondere für die Bereiche: Pflege, Betreuung, Sicherheitsdienst und an diese Bereiche angegliederte Dienste (z.B. Spitalküche). Liegen diese Zulagen im Jahr unter CHF 3'000 sind sie nicht zu versichern, liegen sie bei oder über CHF 3'000 ist die volle Zulage zu versichern. Bei Unklarheiten entscheidet die Kassenverwaltung abschliessend. Diese legt das Meldeprozedere fest.

In Kraft ab:

1. Januar 2011

Beschlossen durch die Kassenkommission:

10. Dezember 2010